OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-302136/4/KLi

Datum: Linz, 14. Dezember 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 12. November 2018 des J S J, nunmehr J S M, geb. x, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 11. August 2018, GZ: 0057881/2016, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters des Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. August 2018, GZ: 0057881/2016, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) vorgeworfen. Über den Bf wurde gemäß § 33 iVm § 111 ASVG eine Geldstrafe in Höhe von 730 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 112 Stunden verhängt.

II. Das Straferkenntnis wurde dem Bf im Wege über seinen Masseverwalter am 21. August 2018 zugestellt und an diesem Tag vom Masseverwalter an den Bf übergeben. Dagegen erhob der Bf seine per E-Mail eingebrachte Beschwerde vom 12. November 2018. Laut Rückschein der belangten Behörde wurde das Straferkenntnis am 21. August 2018 zugestellt. Die vierwöchige Frist zur Erhebung einer Beschwerde endete bereits am 18. September 2018, sodass die Beschwerde verspätet ist.

Auf den Verspätungsvorhalt vom 30. November 2018, zugestellt am 3. Dezember 2018, brachte der Bf eine Stellungnahme vom 13. Dezember 2018 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein: Nachdem er sich im Privatkonkurs befinde, sei das Straferkenntnis der belangten Behörde seinem Masseverwalter und nicht ihm zugestellt worden. Als ihm der Masseverwalter dieses übergeben habe, habe er für ein Rechtsmittel nur noch zwei Tage Zeit gehabt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens mittels Verspätungsvorhalt vom 30. November 2018 (ON 2), dem Bf zugestellt am 3. Dezember 2018 (ON 2ad) sowie die Stellungnahme des Bf vom 13. Dezember 2018 (ON 3).

Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist, konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

IV.2. Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt erschließt sich zweifelsfrei, dass das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis der belangten Behörde dem Bf am 21. August 2018 rechtswirksam zugestellt wurde.

An diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen, sodass der letzte Tag der Frist für die Einbringung der Beschwerde gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG der 18. September 2018 war. Mit Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen und die mit 12. November 2018 per E-Mail versendete Beschwerde offenkundig verspätet.

V.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hielt dem Bf entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. ua. VwGH 11.3.2016, Ra 2015/06/0088) die offenbare Verspätung seines Rechtsmittels vor und gab ihm die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Der Verspätungsvorhalt wurde am 3. Dezember 2018 zugestellt.

Der Bf erstattete dazu eine Stellungnahme vom 13. Dezember 2018. Demnach sei das Straferkenntnis an seinen Masseverwalter zugestellt worden, dieser habe es dem Bf erst später übergeben, sodass nur noch zwei Tage für ein Rechtsmittel verblieben seien. Diese Stellungnahme ist jedoch unrichtig.

Nach dem Akteninhalt wurde das Straferkenntnis am 21. August 2018 dem Masseverwalter zugestellt (Rückschein der belangten Behörde). Der Bf bringt in seiner Beschwerde selbst vor, dass er das Straferkenntnis am 21. August 2018 von seinem Masseverwalter erhalten habe. Somit steht die rechtswirksame Zustellung am 21. August 2018 zweifelsfrei fest.

V.3. Daraus ergibt sich, dass die vierwöchige Rechtsmittelfrist gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG für den Bf uneingeschränkt zur Verfügung stand.

Diese endete am 18. September 2018. Dass der Bf nur noch zwei Tage für ein Rechtsmittel zur Verfügung gehabt hätte, trifft nicht zu.

Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb der Bf in diesem Fall ein Rechtsmittel erst am 12. November 2018, also fast zwei Monate nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erhebt.

V.4. Ebenso liegen keine sonstigen Gründe vor, die eine Kenntnisnahme des angefochtenen Straferkenntnisses und rechtzeitige Beschwerde verhindert hätten. Vielmehr steht die ordnungsgemäße Zustellung fest. Daraus resultiert auch die Verspätung der Beschwerde.

V.5. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ortsabwesenheit bzw. zur ordnungsgemäßen Zustellung nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer